

## Beschluss 30/2021

### Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH

#### Beschluss:

Der Unterausschuss 4 „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendhilfe-Schule“ empfiehlt dem Landesjugendhilfeausschuss, dem Antrag der Europäischen Akademie Otzenhausen gGmbH auf landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nicht zu entsprechen.

#### Abstimmung;

einstimmig angenommen

#### Begründung/ Erläuterung:

Nach den Grundsatz 2.1.4 muss der Träger Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach der Satzung bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag als auch in der praktischen Arbeit, als ein genügend gewichtiger, von den anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Nach Sichtung des aktuellen Gesellschaftsvertrages vom 31.10.2019 weist die EAO keine von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt in der Jugendhilfe aus. In der praktischen Arbeit stellt sich die EAO auf vier Säulen, die außerschulische Bildung, die außeruniversitäre Bildung, die Erwachsenenbildung und die Angebote für die Öffentlichkeit. Per Definition endet das Alter eines Jugendlichen mit seinem 18. Lebensjahr, somit sind drei der vier genannten Säulen nicht der Jugendhilfe zuzuordnen. Die Säule außerschulische Bildung ist hier als ein nicht genügend gewichtiger Punkt anzusehen.

Unter Punkt 2.1.5 der Grundsätze wird klar definiert, dass Träger nicht anerkannt werden können, die außerhalb der Jugendhilfe liegenden Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit Ihren Angeboten auch zum Teil junge Menschen ansprechen. Nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen sind Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten.

Die EAO ist seit 22.06.1971 als Träger der Erwachsenenbildung anerkannt und als dieser auch tätig, auch wenn sie zusätzlich Seminare für Jugendliche anbieten.